

ALG II – Zuschlag, auch „Armutsgewöhnungszuschlag“

Anspruch bei Wechsel von ALG I zu ALG II, wenn das ALG I plus evtl. Wohngeld höher ist, als der errechnete Gesamtbedarf der BG

Dauer der Leistung 2 Jahre **Höhe** 2/3 der Differenz von ALG I zu ALG II

Der Zuschlag ist im ersten Jahr begrenzt

- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 EUR,
- bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 EUR und
- für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf höchstens 60 EUR pro Kind

Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag halbiert.

Beispiel: Ehepaar, 1 Kind unter 14 Jahre, Warmmiete 480,00 €

ALG I	1.100,00 €	
Wohngeld	<u>165,00 €</u>	
Gesamt	1265,00 €	1265,00 €
Errechneter Bedarf ALG II	632,00 €	
Sozialgeld	211,00 €	
Kosten der Unterkunft	<u>480,00 €</u>	
	1.323,00 €	
Minus Kindergeld	<u>154,00 €</u>	
ALG II – Leistung	1.169,00 €	1.169,00 €
Differenz		96,00 €
Zuschlag im 1. Jahr	96,00 € / 3 * 2	64,00 €
Zuschlag im 2. Jahr	64,00 € / 2	32,00 €